



Universität  
Basel

Juristische  
Fakultät



## **Fallbeispiel 2:**

Behandlung einer schweren Parkinsonerkrankung eines Patienten mit bekannter Pädosexualität mittels Tiefer Hirnstimulation, die Enthemmung und Hypersexualität verursachen könnte. Der Patient wünscht die Behandlung.

**Grischa Merkel**  
**Bielefeld, 22.9.2016**

# Um was geht es?

Gesundheit /  
Handlungsfreiheit /  
Menschenwürde

**versus**

Fremdgefährdung  
durch sexuelle  
Hyperaktivität



Leistungsansprüche sind grundsätzlich schwächer als Abwehrrechte!

## **Aber:**

Soweit Leistung verfügbar und anderen gewährt wird, gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung bzw. das Diskriminierungsverbot.

# Grundsatz der Gleichbehandlung

## **Art. 3 Abs. 1 GG:**

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

## **Art. 14 Europäische Menschenrechtskonvention:**

Der Genuß der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.



Auch die sexuelle Orientierung darf grundsätzlich nicht zu einer Ungleichbehandlung führen!

# Vergleichbarkeit (Risiken)

Hetero-/  
Homosexuelle  
Männer

Pädosexuelle  
Männer

Vergewaltigung

Vergewaltigung  
von Kindern?

Einverständliche  
sexuelle Handlungen

„Einverständliche“  
sexuelle Handlungen

# Vergleichbarkeit (Risiken)

Hetero-/  
Homosexuelle  
Männer

Pädosexuelle  
Männer

Vergewaltigung

Vergewaltigung  
von Kindern?

Einverständliche  
sexuelle Handlungen

„Einverständliche“  
sexuelle Handlungen

## Alternativen:

- Konsum pornographischen Materials,
- SexarbeiterInnen,
- verbale sexuelle Belästigung

## Alternativen:

**Keine!**

# Fazit

- 
- 1 Keine Vergleichbarkeit der Risiken bei der Behandlung pädosexueller und anderer Männer.
  - 2 Daher sachlicher Grund zur Differenzierung (keine Ungleichbehandlung Gleichens).
  - 3 Der Staat hat sich zum Schutz von Kindern vor Straftaten besonders verpflichtet.
  - 4 Sofern sich dieser Schutz im verfassungsrechtlichen Rahmen bewegt, hat der Patient daher grundsätzlich keinen Anspruch auf medizinische Leistung.
  - 5 Behandlung aber möglich bei Kastration nach dem KastrG oder der Einnahme von Antiandrogenen (sog. chemische Kastration) bei hinreichender Zuverlässigkeit des Patienten.
-



Universität  
Basel

Juristische  
Fakultät



**Vielen Dank**  
für Ihre Aufmerksamkeit.